

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Dezember 1980

Dorf

**4966. Quartierplan.** Am 3. Oktober 1980 ersuchte der Gemeinderat Dorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. August 1980 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Stegacker. Die Einleitung dieses Quartierplanverfahrens wurde gestützt auf § 132 PBG mit Verfügung der Baudirektion Nr. 56/1979 genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Baurekurskommission IV vom 18. September 1980 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Flaachtalstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten durch die Obere Buolistrasse, im Norden durch die Grenze des Baugebiets sowie im Westen durch die Untere Buolistrasse bzw. durch die Grenze des Baugebiets begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und befindet sich gemäss Gesamtplan im Baugebiet.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie im nördlichen Teil eine Querstrasse, die sich nach Westen als Stichstrasse fortsetzt. Als separater Fussweg ist südlich davon eine Verbindung zwischen Oberer und Unterer Buolistrasse vorgesehen.

Die an der Unteren Buolistrasse auf 20 m, an der Querstrasse auf 18 m und am Fussweg auf 12 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die entlang der Oberen Buolistrasse mit RRB Nr. 5277/1976 festgesetzten Baulinien werden im Bereich der Einmündungen von Fussweg und Querstrasse geändert. Nach den Niveaulinien beträgt die Maximalsteigung bei der Querstrasse 12,00 %, beim Fussweg 10,78 % und bei der Unteren Buolistrasse 2,68 %.

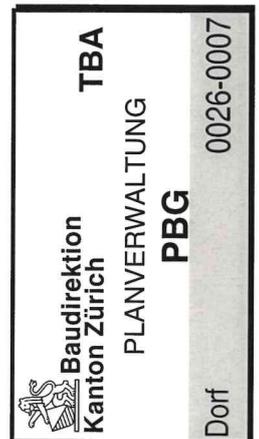
Der Quartierplan umfasst weiter die Kostenverleger für die Administrativkosten und für die Baukosten (Strassen, Fusswege, Kanalisation und Wasserversorgung). Ferner wird die Ordnung des Geldausgleichs festgelegt.

Der Gemeinderat Dorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dorf vom 8. August 1980 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Stegacker wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Dorf, 8451 Dorf (für  
sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter  
Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungs-  
vermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion  
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1980

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**